

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung
von Benutzungsgebühren
für die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Lossatal
(Abwassergebührensatzung - Dezentral- AbwGebSD)
vom 02.12.2013**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lossatal in seiner Sitzung am 6. Dezember 2017 nachfolgende

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lossatal
(Abwassergebührensatzung - Dezentral- AbwGebSD) vom 02.12.2013**

beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Abwassergebührensatzung – Dezentral- AbwGebSD
der Gemeinde Lossatal vom 02.12.2013**

5. Teil - Abwassergebühren, § 9, wird wie folgt neu gefasst:

**§ 9
Höhe der Abwassergebühren**

(1) Für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt die

1. Einleitgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und nicht durch ein zentrales Klärwerk gereinigt wird (§ 3 Abs. 1 und 2) je m³ Abwasser..... 1,73 € ,

2. Grundgebühr für Grundstücke, die an einen öffentlichen Kanal angeschlossen sind, pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße (§ 3 Abs. 3)
 - a) bis 2,5 m³/h..... 5,00 € ,
 - b) bis 6,0 m³/h..... 12,00 € ,
 - c) größer als 6,0 m³/h 26,00 € ,

(2) Für die Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 6 beträgt die Einleitgebühr für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird je m² versiegelte Grundstücksfläche 0,35 € .

(3) Für die Teilleistungen nach § 8 dieser Satzung beträgt die

1. Entsorgungsgebühr für Klärschlamm, der aus Kleinkläranlagen abgeholt und entsorgt wird je m³ Abwasser 31,51 €,
2. für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben beträgt die Entsorgungsgebühr je m³ Abwasser 19,60 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Falkenhain, den 07.12.2017

Weigelt
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weigelt
Bürgermeister